Der Archivar

Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTSTAATSARCHIV DÜSSELDORF
SCHRIFTLEITUNG: GISELA VOLLMER IN VERBINDUNG MIT
HELMUT DAHM, LUTZ HATZFELD UND WILHELM JANSSEN

INHALTSVERZEICHNIS

26. JAHRGANG

DÜSSELDORF 1973

Grenzbereiche des Archivgutes

Von Joh. Papritz

Was unter „Archiv" und „Archivgut" zu verstehen ist, darüber besteht keine einheitliche Auffassung. Vor und nach dem Ersten Weltkrieg waren verschiedene europäische Länder mit alter Tradition der Schriftgutbewahrung zu Definitionen gelangt, die den damaligen faktischen Bedingungen und den dadurch bestimmten Ansichten im eigenen Bereich durchaus entsprachen[1]. Gleiche Bemühungen der Nachbarländer übten dabei — sofern sie überhaupt zur Kenntnis genommen wurden — keinen oder nur geringen Einfluß aus. Das ist sehr vorteilhaft, denn auf diese Weise wird die Eigenständigkeit der Definitionen nicht durch etwaige Ausgleichs- oder Anpassungsversuche beeinträchtigt, vielmehr spiegeln sie die Verhältnisse der damaligen archivischen Schriftgutbewahrung in Europa in ihrer bunten Unterschiedlichkeit deutlich wider. Ausgehend von der allen gemeinsamen antiken Grundlage, dem *ius archivi* des ausgehenden römischen Reiches, hatte die Entwicklung in den einzelnen Ländern verschiedene Wege beschritten. In den Niederlanden war man insofern der antiken Auffassung eng verbunden geblieben, als man die Bezeichnung „Archiv" ausschließlich der Bewahrung amtlichen Schriftgutes vorbehielt, wobei kein Unterschied gemacht wurde, ob es sich um laufende Sachen in Verwahrung der Behörden oder um abgeschlossene handelte, die in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen gelagert wurden. Im Vergleich dazu entfernte sich die englische Auffassung insofern weiter von der antiken Grundlage, als sie auch privates Schriftgut einbezog, allerdings nur insoweit, als es eine geschäftliche Natur besitzt. In anderer Hinsicht atmet die englische Auffassung aber noch ganz den antiken, vom *ius archivi* geprägten Geist, wonach dem Archivgut eine besondere Rechtsqualität und Beweiskraft zukommt. Das bedingt die Forderung, daß das Archivgut ununterbrochen in der Obhut eingeschworener Betreuer sein muß, andernfalls es als „blamished" zu gelten habe und der mit dem Archivgut verbundenen besonderen Rechtsqualität verlustig sei. Derartiges Schriftgut dürfe auch nicht in einem Archiv gelagert werden, weil dadurch der unbescholtene Rechtscharakter des darin bewahrten Archivgutes in Frage gestellt werden könnte. In Frankreich sind die antiken Ursprünge ganz verblaßt. Mit „archives" wird amtliches und privates, noch laufendes in den Büros und abgeschlossenes, in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen gelagertes Schriftgut bezeichnet. Im Unterschied zur englischen Auffassung verläuft die Grenze des Archivgutes nicht mitten durch das private Schriftgut, indem nicht nur die wirtschaftlich bedingte Dokumentation einbezogen wird, sondern auch die aus anderen Gründen entstandene, wie z. B. die privaten Briefwechsel. Die italienische Auffassung ist der französischen ähnlich. Auch sie begreift das private Schriftgut im gleichen Umfang mit ein und muß, um der deutschen Unterscheidung von „Registratur" und „Archiv" zu entsprechen, ähnlich wie die französische Sprache Adjektive gebrauchen, nämlich „archivio corrente" bzw. „archivio storico".

[1] Die Fragen der Begriffsbestimmung habe ich eingehender behandelt in der „Einführung in die Archivwissenschaft", die Teil I meiner Darstellung der „Archivwissenschaft" bildet. Diese liegt nur in einer für den Unterrichtsgebrauch der Archivschule Marburg bestimmten Vervielfältigung vor.

Auch im deutschen Bereich sind Erinnerungen an die antike Wurzel nicht mehr zu spüren. In der deutschen Fachsprache werden „Registratur" und „Archiv" unterschieden; beim letzteren wird vorausgesetzt, daß das Schriftgut zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist. Dadurch wird eine klare Grenze zur Registratur gezogen. Eine ähnliche Forderung und Unterscheidung ist dem Ausland unbekannt. Infolge dieser Aufteilung muß die deutsche Sprache eine gemeinsame Bezeichnung des Schriftgutes in Registraturen und Archiven entbehren, was bei internationalen Debatten und bei Übersetzungen ständig zu Mißverständnissen führt. Im übrigen sind sich die deutschen Fachtheoretiker über Art und Grenzen des Archivgutes nicht einig. Auf Grund einer kritischen Betrachtung der vorliegenden Definitionen bin ich zu folgender Formulierung gelangt: „Ein Archiv (in der Bedeutung des Wortes als Bezeichnung eines Schriftgutkomplexes) ist die Gesamtheit oder eine eigenständige Abteilung der Dokumentation einer juristischen oder physischen Person bzw. Personengruppe, die im Geschäftsgang oder Privatverkehr organisch erwachsen und zur dauernden Aufbewahrung bestimmt ist"[2]. Auch das nicht wirtschaftlich bedingte private Schriftgut ist also wie bei der französischen Auffassung mit einbezogen.

Die vom lateinischen „archivum" in den verschiedenen Sprachen abgeleiteten Vokabeln bezeichnen also nicht dasselbe. Deren Gleichklang suggeriert leider die Vermutung einer gleichen Sinngebung, und so hat er zu ungezählten Mißverständnissen und sinnstörenden Übersetzungsfehlern geführt. Wir müssen deshalb mit besonderem Nachdruck darauf hinweisen, daß die Übereinstimmung der Sinngebung nicht besteht und daß die Grenzen des Archivgutes in den genannten Ländern sehr verschieden abgesteckt sind. Wenn man gewisse Themenstellungen und Debatten der internationalen Archivtage näher betrachtet, dann möchte man annehmen, daß diese Unterschiede nicht bekannt sind oder doch im Sinne einer erwünschten Angleichung bequem negiert werden. Auch scheint man eher geneigt, einer unzureichenden Formulierung der Definitionen die Schuld daran zu geben, daß sie nicht übereinstimmen, als von der präsumierten Vorstellung einer letztlich faktisch bestehenden Übereinstimmung abzugehen. Insbesondere wenn eine ausländische Definition mit den Verhältnissen im eigenen Land nicht in Einklang zu bringen ist, dann ist man schneller bereit, an eine fehlerhafte Formulierung zu glauben als eine Verschiedenartigkeit der Tatsachen und Grundauffassungen zuzugeben.

Wenn wir also die Grenzen des Archivgutes an einigen Stellen genauer abstecken wollen, dann müssen wir uns zuerst einmal damit begnügen, von den Verhältnissen eines einzigen Landes auszugehen. Denn es ist sehr fraglich, ob es zur Zeit gelingen könnte, eine international gültige Definition von „Archiv" bzw. „Archivgut" zu erarbeiten. Sie würde sich entweder mit den nichtssagenden Formulierungen „Schriftgutbewahrung" oder „Schriftgut bestimm-

[2] In der in Anm. 1 genannten Darstellung (Teil I, S. 52) habe ich eine eingehende vergleichende Untersuchung der vorliegenden Definitionen vorgenommen und (auf S. 20) die zitierte Formulierung vorgetragen.

ter Art" begnügen müssen oder die abweichenden Auffassungen der verschiedenen Länder in einer unübersichtlichen Fülle von Einschränkungen, Ausnahmen und besonderen Abgrenzungen zum Ausdruck zu bringen haben.

Das Vorhaben, bestimmte Grenzverhältnisse des Archivgutes zu untersuchen, muß hier also notwendigerweise auf die deutschen Verhältnisse beschränkt werden, und es kann auch nicht die Vielzahl der deutschen Definierungs-Versuche in Betracht gezogen werden, vielmehr will ich allein von dem oben im Wortlaut zitierten Vorschlag ausgehen.

Bevor wir uns der Untersuchung näher zuwenden, ist es vielleicht angebracht, auf eine grundsätzliche Veränderung und Ausweitung des Archivbegriffes einzugehen, die weit bedeutendere praktische Folgen hat als etwa Ausgleichsversuche zwischen den Auffassungen der verschiedenen Länder, wie sie hier und da zu beobachten sind. In unserer schnellebigen Zeit haben sich auch im Bereich der Archive die sachlichen Grundlagen gewandelt und mit ihnen die Anschauungen. Es handelt sich dabei nicht um die Frage, ob die alten Definitionen weiterhin zu Recht bestehen und das Archivgut richtig bezeichnen und abgrenzen, vielmehr zeigen sich die Facharchivare bereit, unabhängig davon auch andersartige Institutionen, die keiner der Definitionen entsprechen, in den Kreis der Archive aufzunehmen und das Personal dieser Einrichtungen als ihresgleichen anzusehen. Es findet eine Ausweitung des Archiv-Begriffes in die Bereiche der Dokumentation und Sammlungen hinein statt. Ein solcher Wandel der Auffassung ist nicht ungewöhnlich und durchaus legal. Der Archivbegriff erweist sich nicht nur nach Ländern, sondern auch nach Zeitabschnitten verschieden und wandelbar. Eine Definition der Archive im protestantischen Deutschland des 16. Jahrhunderts muß anders lauten als eine solche für die deutschen Archive des 17., deren Art wieder stark abweicht von der des 18. Jahrhunderts usw. Der Archivbegriff ist nicht statisch, und die Entwicklung geht weiter. Was wir heute als zutreffend befinden, muß es morgen nicht mehr sein. Das mindert durchaus nicht den hohen Wert der begrifflichen „Momentaufnahmen", wie sie die oben geschilderten Definitionen vor einem halben Jahrhundert darstellen. Wenn wir heute nach Verlauf einiger Jahrzehnte feststellen, daß sie unserer Auffassung nicht mehr (oder nicht mehr ganz) entsprechen, so tun wir gut daran, dies klarzustellen, zumal es gar nicht ganz leicht ist, die sich fast unmerklich vollziehenden Wandlungen zu bemerken.

H. O. Meisner hat zuerst darauf hingewiesen, daß der allgemeine Sprachgebrauch das Wort „Archiv" auch in anderen Bedeutungen verwendet, als die Fachdefinition beinhaltet, ja sogar in einem damit unvereinbaren, gegensätzlichen Sinn. Nicht nur für den Schriftgutkomplex besonderer Art, auch für eine Versammlung mehrerer solcher Schriftgutkomplexe oder die Institution, die solches Schriftgut bewahrt, oder auch nur das Gebäude, in dem diese Institution untergebracht ist, oder schließlich nur das Schriftgutmagazin wird das Wort „Archiv" gebraucht. Diese verschiedene Verwendung ist zuweilen recht lästig, auf jeden Fall aber unbedenklich. Einen erheblichen Übelstand aber bedeutet es, daß man mit der gleichen Vokabel „Archiv" auch im direkten Gegensatz zum organisch erwachsenen Schriftkörper der Fachdefinition eine „Sammlung" bezeichnet, und zwar nicht nur von irgendwelchem Schriftgut, sondern auch von anderem Dokumentationsmaterial („Schallplattenarchiv", „Bildarchiv", „Filmarchiv") und sogar von anderen Gegenständen, insbesondere Musealgut. Offenbar von dieser Vorstellung gehen die Herausgeber aus, die in aller Welt und in vielen Sprachen ihre Zeitschriften „Archiv" benennen. Eine durch Sammlung zusammengebrachte Fundgrube von irgendwelchem Material ist gemeint[3]. Angesichts dieses allgemeinen Sprachgebrauchs war und ist dem Bemühen der Facharchivare wenig Erfolg beschieden, einer breiteren Öffentlichkeit die besondere und andere Art des durch ihre Definition bezeichneten organisch erwachsenen Archivgutes und den grundsätzlichen Unterschied zum nichtarchivischen, vermöge der Sammlung zusammengebrachten Dokumentationsgut begreiflich zu machen. Die sorgsam erarbeiteten Definitionen dienten nicht zuletzt gerade auch diesem Zweck der Abgrenzung. Heute ergibt sich ein auf den ersten Blick erstaunlicher Wandel bei den Facharchivaren selbst. Zwar halten sie einerseits an der herkömmlichen Begriffsbestimmung des „Archivs" im Sinne der Definitionen (vorbehaltlich gewisser Korrekturen) weiterhin fest, betrachten aber zugleich auch Institutionen als zugehörig zum Kreise der Archive alter Observanz, die der Definition nicht oder nur zum Teil entsprechen, wie die Presse-, Rundfunk- und Filmarchive. Ihre Verwalter werden als gleichberechtigte und ordentliche Mitglieder in den Verein deutscher Archivare aufgenommen. Auf dem Programm des Internationalen Archivtages in Moskau standen auch Literatur-, Kunst- und Architektur-Archive. Dabei kann es sich um Archivgut im Sinne der obigen Definition handeln, aber auch um nichtarchivisches Sammelgut, insbesondere sind wohl Institutionen (und entsprechendes Material) der Fachdokumentation gemeint. Verschiedenartiges Schriftgut kann dabei gemischt erscheinen, zuweilen ist eine der Arten ausschließlich oder vorwiegend vertreten. Das Material der Fachdokumentation weist mannigfache Formen (Blattsammlungen in Mappen, einfache oder Loch-Karteien sowie elektronische Datenspeicherung) sowie die unterschiedlichsten Eigenschaften auf: es kann im Sinne der Definition bei Amts- und privaten Provenienzstellen organisch erwachsenes Archivgut sein, aber auch unzweifelhaft nichtarchivischen Charakter haben, ja es kann auch im Archiv klassischer Art selbst hergestellt werden, wie zahlreiche Beispiele erweisen. Da gibt es Bibliographien, Personal-, genealogische, topographische u. a. Nachweise. In der Regel ergänzen und erläutern derartige Apparate die Archivalienbestände. Aber die von den Archiven selbst betriebene Dokumentation kann auch weit darüber hinausreichen, wie die französischen Departementalarchive beweisen, die z. T. Fachdokumentation für Themen betreiben, die mit dem betreffenden Archiv keine oder nur eine äußerst lose Beziehung haben. Noch komplizierter wird das Verhältnis, wenn Dokumentationen — gleich ob archivischer Natur oder nicht — im Archiv fortgeführt werden. Wir stellen fest: auf diesem Gebiet ist eine zum mindesten technische Verwandtschaft zwischen Dokumentation und Archivbetrieb gegeben.

Wenn nach alter Auffassung der Facharchivare nur solche Institutionen als Archive bezeichnet werden sollten, die ausschließlich oder vornehmlich Schriftgut im Sinne der Definition verwahren, so darf das nicht zu der irrigen Schlußfolgerung verführen, daß die so gekennzeichneten Archive gegenüber anderen Institutionen oder Personen einen ausschließlichen oder bevorrechteten, sachlich, rechtlich oder moralisch begründeten Besitzanspruch auf dieses Archivgut besäßen. Bei dem Bemühen um die Definierung des Archivgutes spielte indessen dieser vermeintliche moralische Besitzanspruch eine nicht unbedeutende Rolle. Besonders den Bibliotheken gegenüber glaubte man damit sein Patrimonium gültig abgesteckt zu haben. Das ist ein

[3] Vgl. Joh. Papritz, in: AZ 52, 1956, S. 130ff. und die in Anm. 1 genannte Darstellung.

Irrtum. Jedermann kann Archivgut besitzen, zu den gleichen Bedingungen, wie er anderes Eigentum besitzt. So tun es Bibliotheken, Museen, historische Vereine, private Interessenten usw. unangefochten genau so wie die für die Bewahrung solchen Schriftgutes besonders eingerichteten Archive, und zwar tun sie dies als Funktions- oder Rechtsnachfolger der Provenienzstelle, bei der das Archivgut erwachsen ist, oder durch Vermächtnis, Schenkung, Tausch, Kauf, Hinterlegung und wie die Besitztitel alle heißen mögen. Nur das staatliche Schriftgut ist in einigen Ländern vor Veräußerung rechtlich besonders geschützt, indem Eigentum durch Dritte daran nicht erworben werden kann. Aber auch in Ländern, in denen derartige gesetzliche Regelungen gelten, sind ungezählte Archivalien dem staatlichen Eigentümer entfremdet. In verschiedenen europäischen Ländern ist im Gegenteil die Bewahrung behördlichen Schriftgutes kommunalen oder gar privaten Einrichtungen, Bibliotheken, Museen oder Vereinen überlassen.

Die Definition des Archivgutes ist also nicht besitzanzeigend. Sie begründet keinen Anspruch. Umgekehrt nehmen viele Archive alter Observanz viel nichtarchivisches Schriftgut auf oder rufen es selbst ins Leben, und es hat keine andere Institution oder Privatperson, denen das Schriftgut vielleicht besonders gut in die eigene Sammlung paßte, einen aus der Natur des Schriftgutes abgeleiteten Anspruch darauf. Zu Recht hat das Archivgut einen Einfluß auf die Benennung des Instituts, das ausschließlich oder vorwiegend derartiges Material verwahrt. Gleichwohl können auch andere Institutionen mit Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch sich „Archiv" benennen. Wenn nun jetzt auch die Facharchivare gewisse Institute als zu ihrem Kreise zugehörig erachten, deren Inhalt nicht der Fachdefinition entspricht, so ist das nicht so sehr eine Frage der Begriffsbestimmung, die es zu revidieren gälte, als eine des Selbstverständnisses der Archivare, bei dessen Bildung auch andersartige Motive wirksam werden: nicht so sehr das Schriftgut als die nahe verwandte technische Seite der Aufgabe, die Methoden der Konservierung, der Organisation und Erschließung. Es versteht sich, daß der Wandel des Selbstverständnisses der Archivare und die Einbeziehung von gewissen Randerscheinungen in den Kreis der Archive eine Verschiebung der Grenzen des Archivgutes zur Folge haben muß, und diesem Umstand wird auch bei der Bestimmung des Schriftgutes, das von Archiven verwaltet wird, durch Nennung zusätzlicher Kategorien Rechnung zu tragen sein. Man wird künftig von diesen Kategorien das Archivgut „im engeren Sinne" zu scheiden haben. Wie nötig eine Klärung des heutigen erweiterten Archivbegriffes ist, das erweisen die Berichte und Debatten auf dem Moskauer Internationalen Archivtag. Um ein peinliches Mißverstehen und Aneinandervorbeireden zu vermeiden, sollten Begriffserklärungen vorangehen, bevor die Aufträge zur Berichterstattung ausgegeben werden.

Wenn das Feld der Archive weiter gesteckt werden soll, so wird man ausgehen müssen von der oben angedeuteten methodischen und arbeitstechnischen Verwandtschaft. Nur solche Institutionen lassen sich sinnvoll den Archiven angliedern, bei denen diese Verbindung gegeben ist. Man muß sich hüten, ein Auffangbecken für spezialistische Einrichtungen der Fachdokumentation zu werden lediglich aus dem Grunde, weil diese ihrer Sonderart wegen sonst nirgends Anschluß finden. Die vier großen Gruppen der Dokumentalisten, wie sie einst von der ihnen gewidmeten französischen Fachzeitschrift einprägsam mit der Sigle *ABCD (archives, bibliothèques, collections, documentation)* gekennzeichnet wurden, sollten klar geschieden bleiben. Wenn sich heute die Tendenz abzeichnet, die Unterschiede zwischen Archiven alter Observanz und Fachdokumentation abzuwerten und die bisher festen Grenzlinien zu verändern, so wird man auf Grund kritischer Prüfung der trennenden und einigenden Umstände die Bereiche neu fixieren müssen. Das würde man auch tun müssen, wenn man Archive und Fachdokumentation ganz allgemein zu einer größeren Einheit im Bereiche von *ABCD* zusammenfassen wollte.

Einen erheblichen Beitrag zu dem Bemühen um diese Frage vermag die nachfolgende Untersuchung zu leisten, die sich zwar nur mit der Festlegung gewisser Grenzzüge des durch die Definition bestimmten Archivgutes befaßt, die in ihrem Ergebnis aber zu einer beachtlichen Erweiterung des Archivgutbegriffes in den Bereich der Dokumentation hinein gelangt und damit eine Lawine auszulösen imstande ist. Sie wendet sich dem privaten Schriftgut zu. Die unterschiedliche Beantwortung der Frage, ob dieses überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang es als potentielles Archivgut anzuerkennen sei, führt, wie oben dargestellt wurde, zu den sich widersprechenden Definitionen der verschiedenen Länder. Auch die Unterschiedlichkeit der Auffassungen innerhalb des deutschen Bereichs begründet sich auf die abweichende Einstellung der Theoretiker dem privaten Schriftgut gegenüber. Eine deutsche Auseinandersetzung mit der Frage befindet sich also von vornherein auf unsicherem Boden und wird obendrein noch durch terminologische Unbequemlichkeiten belastet. Wie schon angemerkt wurde, fehlt der deutschen Sprache eine zusammenfassende Bezeichnung für das (zur dauernden Aufbewahrung bestimmte) Archivgut einerseits und das Registraturgut oder Kanzleischriftgut andererseits. Die Sache wird noch unbequemer dadurch, daß die Vokabeln und Begriffe Registratur und Kanzlei bei den privaten Schriftgutführungen zumeist nicht passen. So lassen sich zuweilen, um klar verständlich zu bleiben, gestelzt erscheinende Umschreibungen (wie z. B. „potentielles Archivgut") nicht vermeiden.

Mustern wir nun einige solche Grenzbereiche.

1. Private Korrespondenz[4]

Es geht nicht an, für das potentielle private Archivgut geschäftliche Motive zu verlangen und die Grenze zwischen Geschäfts- und rein privater Dokumentation zu ziehen. Schon rein praktisch läßt sich das gar nicht durchführen, z. B. müßte eine lange Reihe von Schreiben, die zwei Personen miteinander gewechselt haben, aufgeteilt werden, weil etwa ein Drittel geschäftliche Themen behandelt, der Rest aber nicht. Oft würde die Grenze mitten durch ein Schreiben verlaufen und vielleicht nur ein Satz als potentielles Archivgut gelten können. Die Feststellung, ob wirtschaftliche Motive den Entstehungszweck bilden, wird zuweilen schwer oder gar nicht zu treffen sein, etwa bei einem Schreiben an die Erbtante, beim Schreiben des Studenten an den Vater usw., wo von Geld und wirtschaftlichen Dingen kein Wort zu finden ist, die aber gleichwohl ausschließlich finanzielle Motive haben.

Es läßt sich kein grundsätzlicher Unterschied bezüglich der Natur und Entstehungsmotive von amtlichen, geschäftlichen und privaten Schriftwechseln feststellen. Es sind sämtlich Schreiben zur Mitteilung an jemand, der zu entfernt ist, als daß man die Sache nicht sehr viel einfacher mündlich erledigen könnte. Dies ist das ausschlaggebende Grundmotiv der Entstehung, dem gegenüber die thematischen Unterschiede nicht ins Gewicht fallen, ebensowenig die Tatsache, daß es sich einmal um amtliche, ein andermal um geschäftliche oder private Absender und Empfänger

[4] In der in Anm. 1 genannten Darstellung Teil I, S. 78ff.; Teil II, Bd. 1, S. 1ff. und S. 45ff.

handelt. Zwar lassen sich mehrere Arten der Privatschreiben unterscheiden. Es können rein menschliche Beziehungen in einer ausschließlich oder stark vorwiegend persönlich bestimmten Sphäre den Inhalt bestimmen (etwa bei Schreiben an Verwandte, Freunde oder Bekannte), oder auch sachliche Beziehungen, z. B. gemeinsame Interessen (wissenschaftlicher, künstlerischer, literarischer, religiöser oder beruflicher Art oder auch ein gemeinsames Hobby); schließlich können politische und soziale Themen und letztlich natürlich wirtschaftliche im Vordergrund stehen. Chemisch rein werden sich die verschiedenen Themen und Motive wohl nur selten finden, zumeist mischen sich mehrere in einem einzigen Schreiben, sicherlich aber im Verlauf einer längeren Korrespondenz. Es ergibt sich zwingend, daß innerhalb solcher privater Schreiben keine Grenze von der Bedeutung verläuft, wie sie die Trennung von archivischem und nichtarchivischem Schriftgut darstellt. Vom antiken *ius archivi* abgeleitete Vorstellungen dürfen uns nicht beirren. In unserer Zeit muß zweifellos auch die private, aus der sozialen Bindung an die Umwelt motivierte Mitteilung an einen Entfernten als potentielles Archivgut gelten. Herrscht in einer solchen Korrespondenz eine bestimmte Thematik vor, so ist deren Feststellung für die archivische Verzeichnung und Erschließung bedeutsam[5], für die Begrenzung des Archivgutes ist sie belanglos. In diesem Sinne ist die oben im Wortlaut wiedergegebene Definition formuliert.

2. Private Tagebücher

Wenn wirtschaftliche Entstehungsmotive ausschlaggebend für die Abgrenzung des potentiellen Archivgutes erachtet würden, dann müßte man ein privates Haushaltsbuch als solches anerkennen, ein Tagebuch aber nur dann, wenn es gleichzeitig Wirtschaftsnotizen enthält, etwa über gewisse Ausgaben, und auch nur insoweit. Damit müßte gerade den relevanten Eintragungen die Ehre, potentielles Archivgut zu sein, versagt sein. Die theoretisch postulierte Scheidung scheitert an den praktischen Tatsachen. Die Übergänge sind fließend von den privaten Aufzeichnungen über den einzelnen Tag zu Haushaltsbuchführungen über Ausgaben und Einnahmen und eindeutigen Geschäftsbüchern. Auch für die Tagebücher muß die für die privaten Korrespondenzen getroffene Feststellung gelten.

3. Wissenschaftliche, literarische, theologische, politische, musikalische usw. Manuskripte und Apparate.

Obwohl die Übergänge gleitend sind, ist es zweckmäßig, Manuskripte und Apparate voneinander zu scheiden:

a) Manuskripte

Die Bezeichnung „Manuskripte" oder „Handschriften" für das Schriftgut, das hier untersucht werden soll, stammt aus den Bibliotheken. Dort war sie zutreffend und sinnvoll: sie charakterisierte das handgeschriebene Material im Gegensatz zur Masse der gedruckten Bücher. In solchen Handschriftenabteilungen wurden und werden — wie sich von selbst erklärt — die kostbarsten Stücke einer Bibliothek bewahrt. Die Einrichtung der „Handschriften-Abteilung" mitsamt der Bezeichnung wurde Anfang des vorigen Jahrhunderts von den Archiven übernommen, als deren Verwaltung von den Juristen auf die Historiker-Archivare überging, unbeachtet der Tatsache, daß die Bezeichnung im Archiv sinnwidrig war. Da die Handschriftenabteilungen bei den Bibliotheken als Wertmesser angesehen wurden, beeiferten sich auch die Archive, unter diesem Namen alle ihre Kostbarkeiten zu vereinen. Die Archivfonds wurden zu diesem Zweck überplündert und Amtsbücher ihrem Zusammenhang entrissen, um fortan als Schaustücke zu dienen.

Bei den Manuskripten sind solche zu unterscheiden, die Entwürfe zu veröffentlichten Texten, Aufsätzen oder Büchern darstellen, und solche, die unveröffentlicht geblieben sind. Zu letzteren wären auch die Vortragsmanuskripte zu rechnen.

b) Apparate

Die entsprechenden Apparate können aus Blattsammlungen, einst gern Kollektaneen benannt, oder Karteien bestehen. In den Blattsammlungen finden sich Exzerpte, Abschriften, Sonderdrucke, Zeitungsausschnitte, Fotokopien und ähnliches Material, zuweilen ist auch echtes Archivgut eingemengt, das aus dem Zusammenhang seiner Provenienz gelöst ist. Zuweilen begegnen auch Teile des Schriftwechsels des Autors der Sammlung, sowohl Konzepte wie die Originale der Antworten, die Auskünfte, Stellungnahmen, Ratschläge, Informationen u. ä. zur Thematik der betreffenden Kollektaneen beinhalten.

Bei den Karteien kann es sich um reine Bibliographien oder reine Notizensammlungen oder auch um eine Mischung von beiden handeln.

Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei dem unter Nr. 3 genannten Schriftgut um potentielles Archivgut handelt, also der Art nach dem vorarchivischen Kanzleischriftgut oder Registraturgut gleichgesetzt werden darf, ist eine bei den Archiven weit verbreitete Praxis zu beachten. Handschriften und Apparate der beschriebenen Art finden sich nicht selten im schriftlichen Nachlaß einer Privatperson. In vielen Archiven werden sie aus ihrer Provenienz herausgelöst und nicht bei dieser, sondern in der oben beschriebenen „Handschriftenabteilung" aufgestellt. Das geschieht vor allem dann, wenn das Material zur Geschichte, Genealogie und Landeskunde des Archivsprengels beiträgt. Werden andere Themen behandelt, dann hat das Material größere Aussicht, im Zusammenhang des Fonds belassen zu werden. Für die Apparate, die im laufenden Archivdienst als Nachschlagemittel nutzbar gemacht werden können, wird zuweilen innerhalb der „Handschriftenabteilung" oder neben ihr eine besondere Archivabteilung geschaffen, zumal wenn der eine oder andere übernommene Apparat im Archiv dienstlich fortgeführt wird. Alles dieses zeigt an, daß man sich einer besonderen Art und Qualität des genannten Schriftgutes bewußt ist. Begriffliche Schärfe darf man aber bei dieser Scheidung nicht erwarten. Die Tatsache, daß bestimmten Kategorien dieses Schriftgutes ein abweichender Wert bei der historischen Quellenkritik zukommt, dürfte dabei kaum zu Bewußtsein gelangen. So ist eine erstaunliche Inkonsequenz zu beobachten. Das gleiche Material findet sich innerhalb der provenienzgerecht als Archivfonds aufgestellten Nachlässe wie in den Handschriftenabteilungen und den für die Apparate geschaffenen Einrichtungen, und dann ist bedauerlicherweise nicht immer ein Verweis zum zugehörigen Fonds und umgekehrt angebracht.

Die Sonderstellung des hier behandelten Schriftgutes wird auch durch eine andere Beobachtung verdeutlicht. Die Archive bemühen sich, Nachlässe von Personen zu erwerben, die für den Archivsprengel von Bedeutung sind, weil diese dort gewirkt haben oder, wenn ihre Tätigkeit sich nicht auf den Sprengel beschränkt, doch wenigstens zeitweilig dort gelebt haben oder dort geboren oder gestorben sind. Dabei spielt es keine wesentliche Rolle, ob die Promi-

[5] Ebda. Teil II, Bd. 2, S. 467ff. Die Erschließung des Inhalts von Korrespondenzen durch Charakterisierung sucht nicht nur das den Charakter des Schriftwechsels bestimmende Hauptmotiv herauszustellen, sondern auch die daneben anklingenden anderen Bereiche zu erfassen und namhaft zu machen.

nenz sich auf politische, wissenschaftliche, künstlerische, literarische, sportliche oder irgendwelche andere Leistungen begründet. Anders bei den Manuskripten und Apparaten: da wird nur das Material erstrebt, das die Archivbestände ergänzt oder erläutert, insbesondere historische Darstellungen (Chroniken, Memoiren), genealogische, landes-, orts- und kunstgeschichtliche Materialien — eben jene, die, wie oben angezeigt, gern den Handschriftenabteilungen zugeführt werden. Hingegen werden Handschriften und Apparate anderer Thematik, etwa mathematische, physikalische, ägyptologische und dergleichen abgelehnt, in vielen Fällen auch literarische, sofern es sich nicht gerade um Erzeugnisse eines Heimatdichters handelt. Konsequenz darf nicht erwartet werden.

Obwohl die Archivpraxis deutlich einen Unterschied zwischen dem hier behandelten und dem sonstigen in Nachlässen befindlichen Schriftgut macht, ist damit die Frage, ob es sich dabei um potentielles Archivgut oder eine Dokumentation anderer Natur handelt, nicht entschieden. Ganz ohne Zweifel werden Handschriften und Apparate ganz gleicher Art, wenn sie im behördlichen Dienst erwachsen sind, als echtes Archivgut angesehen, sofern sie als aufbewahrenswert befunden werden. Auch in der privaten Sphäre erwächst dieses Schriftgut in Ausübung des Berufes (etwa eines Politikers, Wissenschaftlers oder Künstlers), es kann aber auch der schriftliche Niederschlag des Verhältnisses zur sozialen Umwelt sein, und es ist auch dann von Natur aus nicht anders geartet, wenn reine Liebhaberei zur Dokumentation in Form eines Manuskriptes oder einer Kartei führt. Das gilt hier ebenso wie bei den privaten Korrespondenzen.

Wenn ich früher die Entscheidung, ob es sich hier um potentielles Archivgut handelt oder nicht, noch dahingestellt habe[6], so möchte ich die Frage nach erneuter Prüfung bejahen. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß es sich dabei um eine besondere Kategorie innerhalb des Archivgutes handelt, vergleichbar etwa mit den archivischen Karten oder Bildmaterialien.

Die Grenze würde damit zwischen diesen Manuskripten und Apparaten einerseits und den auf Grund dieser Vorlagen erfolgten Publikationen durch Druck, Vervielfältigung oder Abschrift andererseits verlaufen. Diese Feststellung hat klärende Konsequenzen, u. a. schärft sie den Blick für die sehr notwendige Unterscheidung zwischen einer Chronik, die nur in einem einzigen Exemplar niedergeschrieben wurde, und einer anderen, die in Abschriften oder durch den Druck veröffentlicht wurde.

Die Tatsache, daß es sich bei den Handschriften und Apparaten der beschriebenen Art um Archivgut handelt (potentielles oder bereits durch Wertung anerkanntes), hat — wie oben hervorgehoben — gar keine Auswirkung auf die Frage, wo das Material verwahrt und aufgehoben werden soll. Darüber entscheiden zuerst einmal die Eigentumsverhältnisse. Eine grundsätzliche Kompetenzregelung, welche öffentlichen Einrichtungen, wie Archive, Bibliotheken, Museen oder wissenschaftliche Institute anderer Art, für die Betreuung derartigen Materials im besonderen zuständig sein sollen, ist m. W. nicht erfolgt. Eine solche Regelung würde gewiß nicht von der Natur des Schriftgutes, sondern von sachlichen Gesichtspunkten ausgehen, d. h. von der Frage, wo das Material am ehesten Anschluß und besonderes Interesse findet. Das würde der Forschung, die sonst keinen Anhaltspunkt hat, wo sie von ihr gesuchtes derartiges Material auffinden kann, die Orientierung erleichtern. In diesem Sinne wird ja bereits weithin ohne besondere Regelungen bezüglich der literarischen Nachlässe verfahren. In stillschweigender Übereinstimmung wird derartiges Schriftgut zumeist den Bibliotheken überlassen, die dann nicht nur die Handschriften und Apparate, sondern den ganzen Nachlaß, insbesondere die Korrespondenzen, übernehmen. Im allgemeinen ist weniger ein Wettbewerb zwischen Archiven und Bibliotheken um bestimmte Nachlässe spürbar, und schon gar nicht begründet er sich auf die Frage, ob es sich um potentielles Archivgut handelt oder nicht, vielmehr macht sich ein gähnendes Zuständigkeitsloch bemerkbar, da keine Institution bestimmt ist, die sich des Materials mit besonderer Thematik anzunehmen hätte, etwa des Nachlasses eines Mathematikers, Physikers, Ägyptologen usw. Meist bleibt die Sache dem Zufall überlassen.

[6] Ebda. Teil I, S. 80ff.

Praktische Konsequenzen ergeben sich aus der Anerkennung der archivischen Natur der Handschriften und Apparate für die Archivpflege. Sie kann sich der Verpflichtung nicht entziehen, für die Sicherung derartigen Schriftgutes zu sorgen, wenn es aufbewahrenswert ist, und zwar nicht nur desjenigen, das die Bestände des zuständigen Archivs ergänzt oder erläutert, sondern auch fremdartiger Thematik. Der Archivpfleger wird Bibliotheken, Museen und andere wissenschaftliche Institutionen benachrichtigen müssen, wenn er derartigem Material begegnet. Findet er keine geeignete Stelle, die zur Übernahme bereit ist, dann wird das Archiv als *ultima ratio* einspringen müssen.

Die Feststellung, daß Handschriften und Apparate der geschilderten Art als echtes Archivgut anzusehen sind, wird auch auf die praktische Archivarbeit Auswirkungen haben und der bisher weithin zu beobachtenden Unsicherheit und Inkonsequenz, insbesondere bei der Fondsbildung und Verzeichnung, ein Ende bereiten, sehr zum Nutzen der interessierten Forschung.

Zuerst einmal versteht es sich, daß dieses Material beim jeweils zugehörigen Archivfonds provenienzgerecht aufgestellt und verzeichnet wird. Es kann sich aus verwahrtechnischen Gründen als erforderlich oder doch vorteilhaft erweisen, die Apparate aus dem Verbande der Provenienz herauszunehmen und gesondert aufzustellen, wie es bei Karten und mittelalterlichen Urkunden aus gleichem Grunde geschieht. In diesem Falle ist es unerläßlich, im Fondsrepertorium zum mindesten einen generellen Verweis anzubringen, besser ist es, den vollen Titel mit allen Einzelheiten, so wie der Apparat im Verzeichnis der Archivabteilung, bei der er verwahrt wird, aufgeführt wird, zu wiederholen. Außer den verwahrtechnischen Gründen sprechen noch andere, zuweilen sehr viel gewichtigere, für die Herauslösung solcher Apparate aus ihren Fonds, wenn sie nämlich als ständige Informationsmittel dienen sollen und womöglich von amtswegen laufend fortgeführt werden. Dann wird man die Apparate so aufstellen, daß sie leichter zugänglich sind. In ähnlichem Sinne kann es sich empfehlen, bestimmte Manuskripte in die Handschriftenabteilung zu überführen, etwa Chroniken und Nachschlagemittel mit besonderer Benutzungsfrequenz, um sie dadurch effektiver nachzuweisen und zu erschließen. Dazu würde aber ein Verweis im Handschriftenverzeichnis ausreichen. Die Überführung läßt sich dann rechtfertigen, wenn damit ein benutzungstechnischer Vorteil verbunden ist, d. h. wenn dadurch die Manuskripte bequemer zur Hand sind.

Nicht selten tritt der Fall ein, daß von einem Nachlaß ausschließlich Manuskripte oder ein Apparat aufbewahrungswert sind, von den übrigen Papieren (Korrespondenzen, Wirtschaftsakten) aber nichts. Das hat in den meisten Fällen zur Übernahme des Materials in die Handschriftenabteilung geführt. Wenn nicht die oben angeführten besonderen Gründe für dieses Verfahren sprechen, ist es richtiger, auch dieses Material als Fonds aufzustellen. In jedem Falle

muß der Nachlaß, gleich wo er oder Teile von ihm aufgestellt sind, als Fonds in der Liste der Nachlässe vollständig nachgewiesen werden. Zuweilen sind außer den Manuskripten bzw. einem Apparat noch einige wenige Nachlaßpapiere archivwürdig; dann wird man diese ungeachtet ihres geringen Umfanges als eigenständigen Fonds bei den Nachlässen aufstellen, unabhängig davon, wo die Manuskripte und der Apparat untergebracht werden.

4. Weitere Schriftgutarten besonderen Typs

Ähnliche Fragen wie die vorbehandelten erheben sich bei weiteren Schriftgutarten besonderen Typs, etwa dem schulischen und liturgischen Schriftgut[7]. Darauf einzugehen ist hier nicht der Raum, auch sind die Auswirkungen im praktischen Archivdienst nicht eben beachtlich, hingegen spielt das schulische Schriftgut bei den durch die Archäologen des alten Orients erhobenen Beständen von Keilschrifttafeln eine nicht unbedeutende Rolle und ist geeignet, die begriffliche Unklarheit über die Natur des gefundenen Schriftgutes weiter zu verwirren. Eine begriffliche Klärung wird auch in diesem Falle nützliche Auswirkungen auf die wissenschaftliche Wertung des Materials zur Folge haben.

[7] Ebda. Teil I, S. 82.

„Ressortprovenienz" und „Verwaltungsstruktur"

Zur Ordnung des Marburger Bestandes 401 Regierungspräsident Kassel

Von Eckhart G. Franz

„Die Bildung und Abgrenzung der Bestände erfolgt auf der Grundlage des Provenienzprinzips. Sie berücksichtigt damit den historisch entstandenen, durch gemeinsame Herkunft bedingten Zusammenhang der Akten eines Registraturbildners." So steht es im § 19 der Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der DDR[1], und kein Archivar wird die prinzipielle Geltung dieser Sätze und ihrer Zielsetzung in Zweifel ziehen wollen. Das heute angewandte Provenienzprinzip ist freilich nicht mehr oder nur noch zum Teil dasjenige des Regulativs von 1881, das für „jede Behörde ... eine ausschließlich für sie bestimmte Repositur" vorsehen wollte. Die damals vorausgesetzte langfristige Übereinstimmung von Behörde, Geschäftsbereich und zugeordnetem Schriftgutkörper, die für die Ministerialsphäre im Grunde von jeher nur bedingt gegeben war, wird mit den Gebiets- und Verwaltungsreformen der letzten Jahre auch für die nachgeordneten Verwaltungsinstanzen immer stärker gestört.

Wer oder was *Registraturbildner* ist, soll gemäß den genannten Ordnungsgrundsätzen „nach dem Grad der funktionalen, organisatorischen und registraturmäßigen Selbständigkeit entschieden werden". Eine Bestandsbildung auf der Abteilungsebene *(Abteilungsprovenienzen)*, wie sie z. T. schon früher geübt wurde, mag in Hinblick auf Umfang und Verästelung moderner Großbehörden Vorteile bringen. Sie reicht jedoch nicht aus, um die Probleme ständiger organisatorischer Verschiebungen zu bewältigen, bei denen einzelne Geschäftsbereiche in oft raschem Wechsel von einer Ministerialabteilung oder Unterabteilung, einem eigenen Ministerium oder einer nachgeordneten Oberbehörde wahrgenommen werden. Für bestimmte Fachregistraturen des 19. Jahrhunderts, die von der wechselnden Zuordnung des jeweiligen Geschäftsbereichs nicht oder kaum berührt wurden (z. B. Domänen- oder Forstverwaltung), hatten schon A. Brenneke und Joh. Papritz eine Behördengrenzen übergreifende Bestandsbildung auf der Basis „*ideeller Kompetenzsparten*" zugelassen. Der grundlegende Aufsatz von H. Dahm in der vor zehn Jahren erschienenen Papritz-Festschrift verallgemeinerte den hier gegebenen Ansatz aus den Erfahrungen am Düsseldorfer Ministerialarchiv zu einer Bestandsbildung auf der Grundlage des Geschäftsbereichs, der *Ressortprovenienz*[2]. „Als wandernde, autonome Ressorts ausgewiesene Teilbehörden, Behördenteile oder ehemalige Behörden" werden aus den Ministerialprovenienzen herausgezogen und zu eigenen Beständen formiert. Im gleichen Sinne können auch nach § 23 der DDR-Ordnungsgrundsätze „*Strukturteile* einer juristischen Person, die durch ihre besondere Aufgabenstellung oder durch räumliche Ausgliederung eine weitgehende organisatorische und registraturmäßige Selbständigkeit besessen haben, als selbständige Registraturbildner behandelt werden" — „ohne Rücksicht auf die wechselnde Zugehörigkeit dieser Strukturteile zu verschiedenen Behörden, die selbst vielfach lediglich als Rahmenbehörde fungierten"[3]. Die hier skizzierte *Rahmenbehörde*, das *Behördenkombinat*, entspricht der von Dahm gegebenen Kennzeichnung moderner Ministerien als „*mehrzellige Behörden* mit wechselnden, locker gruppierten Geschäftsbereichen".

Schon Dahm hatte darauf hingewiesen, daß auch nach den Vorstellungen des Amerikaners Schellenberg Bestände oder *record groups* nicht nur für Gesamtbehörden, sondern durchaus auch für Abteilungen oder Unterabteilungen gebildet werden sollten[4]; in anderen Fällen wurden unter Umständen mehrere Behörden eines Fachbereichs zusammengezogen, wie dies ganz ähnlich die DDR-Ordnungsanweisung für kurzlebige Behörden mit geringem Schriftgutanfall empfiehlt. Die auch durch diese flexiblere Handhabung nicht behobene Schwierigkeit, Behörden- und Schriftgutorganisation zur Deckung zu bringen, hat dazu geführt, daß man im australischen *Commonwealth*-Archiv neuerdings ganz auf die *record group*, auf die bestandsmäßige Signierung und Lagerung verzichtet. Ordnungs- und Lagerungseinheiten für die Australier sind künftig die kleineren Gruppierungen der *record series*, sachlich oder geschäftstechnisch abgegrenzte Registraturgruppen der unteren Ebene, die im Regelfall von organisatorischen Ver-

[1] Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden zit.: OVG). Hrsg. Staatl. Archivverwaltung im Min. d. Innern der DDR. Potsdam 1964, S. 19.

[2] Helmut Dahm, Behördenprovenienz und Ressortprovenienz. Ein Arbeitsbericht über die Bestandsbegrenzung im Ministerialarchiv Nordrhein-Westfalen. In: Der Archivar 16, 1963, Sp. 219—230.

[3] OVG, S. 21; dazu H. St. Brather und H. Lötzke, Begründungen und Erläuterungen zu den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen. In: Archivmitteilungen 16, 1966, S. 125ff., insbes. S. 126f.

[4] Dahm, a.a.O. Sp. 229f. — In Australien wurde die *record group* 1954 definiert als: *all the archives of a department or office which is or was an organic whole, complete in itself, capable of dealing independently without added or external authority with every side of any business which is related to its normal functions.*